

BELEHRUNG
über die Bedeutung und die Rechtsfolgen
der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (Sorgeerklärung)

Grundwerte gemeinsamer elterlicher Sorge

- Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. (§ 1627 BGB)
 - Beide Elternteile sind für das Wohlergehen des Kindes in gleichen Maßen verantwortlich.
 - Jeder Elternteil nimmt die Erziehung des Kindes alleinverantwortlich wahr, wenn sich das Kind bei ihm aufhält.
 - Wesentliche Entscheidungen wie z.B. Kindergartenbesuch, Schulfragen, Aufenthaltswechsel, Gesundheitsfragen, Bankgeschäfte, Führerschein, etc. sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Dokumente sind entsprechend von beiden Elternteilen zu unterzeichnen.
- ☞ Bei Meinungsverschiedenheiten, Missverständnissen oder unterschiedlichen Grundhaltungen kann neben dem Beratungsangebot des Jugendamtes auch das der Erziehungsberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

Rechtsfolgen der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die übereinstimmende Sorgeerklärung beider Elternteile wird erst mit Geburt des Kindes wirksam. Sie ist

- unwiderruflich,
- abänderbar nur durch das Gericht,
- unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist oder wird.

Verlegen die Eltern noch vor der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen ausländischen Vertragsstaat des Kinderschutzübereinkommens vom 19.10.1996 (KSÜ), so richtet sich die Zuweisung der elterlichen Verantwortung gem. Art. 16 Abs. 2 KSÜ nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes im Zeitpunkt seiner Geburt.

Die elterliche Sorge wird allein ausgeübt, wenn

- ein Elternteil verstirbt,
- einem Elternteil die Sorge durch gerichtliche Entscheidung entzogen wird.

☞ Gibt **ein** Elternteil zunächst eine Sorgeerklärung ab, bleibt die beabsichtigte Rechtsfolge solange schwebend unwirksam, bis die inhaltlich gleichlautende Erklärung des anderen Elternteils abgegeben ist.

☞ Der Familienname des Kindes ist **innerhalb eines Monats nach der Geburt** zu bestimmen (§ 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -). Diese Erklärung vor dem Standesamt ist unwiderruflich und gilt auch für die weiteren Kinder (§ 1617 Abs. 1 S. 3 BGB).

Ein Exemplar der vorstehenden Belehrung wurde dem/den Erschienenen ausgehändigt. Die Belehrung über die Bedeutung der Erklärung der gemeinsamen Sorge wurde durch die Urkundsperson vorgenommen.

Ingolstadt, den 28.10.2016

Vater

Mutter

Urkundsperson

Hinweis: Sollte die **Mutter** bei der Anmeldung des Kindes (beim Standesamt des Geburtsorts des Kindes) **nicht** mehr **im Landkreis Eichstätt wohnen oder den Vater vor Geburt des Kindes heiraten** erhalten wir keine standesamtliche Mitteilung und bitten Sie daher, uns die Daten des Kindes mitzuteilen bzw. eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Vielen Dank!